



Merkblatt

Erklärungen zum Versicherungsausweis

DIESES MERKBLATT UNTERSTÜTZT SIE BEIM LESEN IHRES PERSÖNLICHEN VERSICHERUNGS AUSWEISES.

Die PKSH stellt Ihnen jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres einen persönlichen Versicherungsausweis zu.

Dieses Merkblatt unterstützt Sie beim Lesen und Verstehen Ihres persönlichen Versicherungsausweises.

Auch nach erfolgten unterjährig en Kontobewegungen (sofern es sich nicht um reguläre Sparbeitragsgutschriften handelt) oder bei unterjährig er Lohnänderung erhalten Sie jeweils einen aktualisierten Versicherungsausweis. Der Versicherungsausweis informiert Sie somit immer über den aktuellen Stand Ihrer beruflichen Vorsorge.

Bitte beachten Sie: Die Angaben auf Ihrem Versicherungsausweis haben rein informativen Charakter. Aus den Angaben können keine rechtsverbindlichen Ansprüche abgeleitet werden. Die Leistungen können erst im Vorsorgefall verbindlich festgelegt werden.

Auf der Webseite **WWW.PKSH.CH** finden Sie diverse Merkblätter mit weiterführenden Informationen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Diethelm', is written over a light yellow background.

Oliver Diethelm
Geschäftsführer

Versicherungsausweis per 01.01.2017



Herr
Max Muster
Musterweg 5
9999 Musterdorf

Schaffhausen, 20.01.2017

-1- Personalien	Berechnungsgrundlage			-2-
Versicherten-Nummer	99'999	Beschäftigungsgrad in %		100.00
Soz.Vers.Nr.	999.9999.9999.99	Bruttajahresbesoldung		103'402.00
Geburtsdatum / Zivilstand	13.03.1971 / verheiratet / (Alter 45/09)	Koordinationsabzug		28'200.00
Eintrittsdatum	01.04.1997	Versicherte Besoldung		75'200.00
Vorsorgeplan	Standard			
Arbeitgeber	002 / Kanton Verwaltung Allgmein			
-3- Finanzierung / Beiträge	Beitragssatz	Monatlich	Jährlich	
Gesamtbeitrag Arbeitnehmer	11.00%	689.35	8'272.20	
Sparbeitrag	9.00%	564.00	6'768.00	
Risikobeitrag	2.00%	125.35	1'504.20	
Stabilisierungsbeitrag	0.00%	0.00	0.00	
Gesamtbeitrag Arbeitgeber	16.75%	1'049.65	12'595.80	
Sparbeitrag	13.75%	861.65	10'339.80	
Risikobeitrag	0.00%	0.00	0.00	
Stabilisierungsbeitrag	3.00%	188.00	2'256.00	
Altersgutschrift	22.75%	1'425.65	17'107.80	
-4- Entwicklung des Altersguthabens und Austrittsleistung				
Altersguthaben 31.12.2015				104'793.45
Altersgutschriften				17'107.80
Total der Einlagen und Bezüge				0.00
Zinsen (1.25%)				1'309.95
Stand per 31.12.2016 (1)				123'211.20
Mindestbetrag nach FZG per 31.12.2016 (2)				113'022.80
BVG-Altersguthaben per 31.12.2016 (3)				51'163.65
Austrittsleistung per 01.01.2017 (Maximum von (1), (2) oder (3))				123'211.20
-5- Einlagen zur Erhöhung des Altersguthabens ¹				
Richtwert Altersguthaben per 01.01.2017				313'953.75
Maximal mögliche Einlagen				190'742.55
Einlagen der letzten 3 Jahre mit Zins				0.00

Einlagen bis zum Richtwert sind nur nach Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentum (WEF) von CHF 85'000.00 möglich. Wenn aufgrund der reglementarischen Bestimmungen keine Rückzahlung des Vorbezuges mehr zulässig ist, reduzieren sich die maximalen möglichen Einlagen um den Betrag des Vorbezuges für Wohneigentum. Bei Personen, welche nach einer Pensionierung Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, sind die Bestimmungen unter Ziffer 5 der Selbstdeklaration zu beachten.

¹Durch Einlagen auf das Altersparkonto werden die versicherten Leistungen entsprechend erhöht.

Fortsetzung siehe Rückseite, bitte wenden

-6- Einlagen auf das Zusatzsparkonto²

Aktueller Saldo auf dem Zusatzsparkonto	0.00
Vereinbarter Pensionierungszeitpunkt	
Einlagen auf das Zusatzsparkonto der letzten 3 Jahre mit Zins	0.00

-7- Versicherte Leistungen³

Voraussichtliche Altersleistungen (hochgerechnet mit den aktuellen Altersgutschriften und dem Zins von 1.25%).

Alter	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Monatlich	Jährlich
60	462'998.50	5.15%	1'988.00	23'856.00
61	491'158.15	5.27%	2'157.00	25'884.00
62	519'669.85	5.39%	2'335.00	28'020.00
63	548'537.90	5.52%	2'524.00	30'288.00
64	577'766.80	5.66%	2'726.00	32'712.00
65	607'361.10	5.80%	2'936.00	35'232.00

-8- Leistungen bei Invalidität

	Monatlich	Jährlich
Anwartschaftliche Invalidenrente	2'928.00	35'136.00
Anwartschaftliche Kinderrente pro Kind	440.00	5'280.00

-9- Leistungen im Todesfall

Anwartschaftliche Ehegattenrente	1'952.00	23'424.00
Anwartschaftliche Waisenrente pro Kind	440.00	5'280.00
Anwartschaftliche Lebenspartnerrente	1'464.00	17'568.00

Für ein allfälliges Todesfallkapital sind die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement massgebend.

-10- Weitere Angaben

Eingebrachte Freizügigkeitsleistung inkl. Zins	3'584.15
Altersguthaben im Alter 50	0.00
Betrag nach BVG	51'163.65
Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat / Eingetragenen Partnerschaft	19'673.75
Auszahlung aus Scheidung	- 75'000.00
Rückzahlung aus Scheidung	30'000.00
Verpfändung Wohneigentum (WEF) vorhanden?	nein
Vorbezug für Wohneigentum	-95'000.00
Rückzahlung aus Vorbezug für Wohneigentum	10'000.00
Möglicher Bezug für Wohneigentum	123'211.20

²Das Zusatzsparkonto ist im Altersguthaben nicht enthalten.

³Diese unverbindlichen Berechnungen beruhen auf einer Hochrechnung des Altersguthabens und stützen sich auf die aktuell gültigen Bestimmungen der Pensionskasse ab.

Bemerkungen

Alle Beiträge sind in CHF ausgewiesen. Die Grundlage Ihrer Vorsorge bildet das geltende Vorsorgereglement. Bei Abweichungen zu den auf dem Ausweis gemachten Angaben gilt das Vorsorgereglement. Die Höhe der monatlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind jeweils in Prozenten der versicherten Besoldung gerechnet. Dieser Ausweis ersetzt alle früheren.

T 052 632 72 18/23
info@pksh.ch



1 PERSONALIEN

Das **Alter** wird in Jahren und Monaten per Stichtag des Versicherungsausweises angegeben.

Hier sehen Sie, welchen Vorsorgeplan Sie gewählt haben: **Vorsorgeplan Standard** oder **Vorsorgeplan Plus**. Der Unterschied besteht in den höheren Sparbeiträgen der Versicherten im Vorsorgeplan Plus, die entsprechend höhere Altersgutschriften sowie ein höheres Altersguthaben zur Folge haben. Dadurch wird mit dem Vorsorgeplan Plus das planmässige Altersrentenziel bereits im Alter 63 anstatt 65 erreicht. Ab Alter 41 können die Versicherten wählen, nach welchem Vorsorgeplan sie Beiträge leisten wollen.

Der Name Ihres **Arbeitgebers** wird hier aufgeführt. Sind Sie in mehreren versicherten Arbeitsverhältnissen, so erhalten Sie für jeden Arbeitgeber einen separaten Versicherungsausweis.

2 BERECHNUNGSGRUNDLAGE

Der **aktuelle Beschäftigungsgrad** beträgt maximal 100%.

Bei der **Bruttojahresbesoldung** handelt es sich um den vom Arbeitgeber gemeldeten Jahreslohn oder den auf ein Jahr umgerechneten Monatslohn. Dieser beinhaltet auch regelmässige Zulagen. Unregelmässige Zulagen (Art. 18 Abs. 3 Vorsorgereglement 2017) werden nicht versichert. Der anrechenbare Jahreslohn kann deshalb vom effektiven Bruttolohn auf Ihrem Lohnausweis abweichen.

Die **versicherte Besoldung** ist eine zentrale Grösse für Ihre Vorsorge bei der PKSH. Sie ist einerseits Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Sparbeiträge und gleichzeitig die Berechnungsbasis für Vorsorgeleistungen im Invaliditäts- und Todesfall. Die versicherte Besoldung entspricht Ihrem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Der **Koordinationsabzug** verhindert, dass dieselben Lohnanteile gleichzeitig von der AHV / IV und der PKSH versichert werden. Im Jahr 2017 beträgt der Koordinationsabzug bei einem Beschäftigungsgrad von 100% CHF 28'200. Bei einer Teilbeschäftigung reduziert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

3 FINANZIERUNG / BEITRÄGE

Die **Sparbeiträge** dienen Ihrer Altersvorsorge. Sie werden monatlich Ihrem persönlichen Konto (Altersguthaben) bei der PKSH gutgeschrieben. Versicherte Personen, die im laufenden Kalenderjahr noch nicht 25 Jahre alt werden, sind noch nicht sparbeitragspflichtig. In diesem Fall sind auf dem Versicherungsausweis keine Angaben zu den Sparbeiträgen aufgeführt.

Mit den **Risikobeiträgen** werden die Leistungen bei Invalidität und Tod finanziert. Versichert und beitragspflichtig sind Personen per 1. Januar des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt oder älter werden.

Mit den **Stabilisierungsbeiträgen** wird der Deckungsgrad der PKSH erhöht. Die Höhe des Stabilisierungsbeitrags ist vom Deckungsgrad der PKSH abhängig und wird jährlich festgelegt.

Die Finanzierung der monatlichen Beiträge an die PKSH wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam getragen. 60% der zu leistenden Gesamtbeiträge gehen zulasten Ihres Arbeitgebers, 40% zu Ihren Lasten. Die Risiko- und allfällige Stabilisierungsbeiträge werden wie eine Versicherungsprämie pauschal erhoben und nicht individuell gutgeschrieben oder rückvergütet.

4 ENTWICKLUNG ALTERSGUTHABEN UND AUSTRITTSLEISTUNG

Dieser Absatz informiert Sie über die Kontobewegungen (dies gilt für unterjährig erstellte Versicherungsausweise entsprechend pro rata temporis). Somit können Sie die Entwicklung Ihres Sparguthabens nachvollziehen. Bitte beachten Sie, dass geleistete Sparbeiträge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) immer erst ab dem Folgejahr verzinst werden.

Bei den **Altersgutschriften** handelt es sich um die Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber(n).

Im **Total der Einlagen und Bezüge** sind enthalten:

- persönliche Einlagen (Einkäufe)
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen
- Vorbezüge bzw. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF)
- Zahlungseingänge oder -ausgänge aufgrund Ehescheidung

Die **Zinsen** beinhalten die Verzinsung des Altersguthabens per Ende des Vorjahres.

Zahlungseingänge und -ausgänge der Vorjahre werden hier nicht aufgeführt. Sie sind im **Sparguthaben** per Ende Vorjahr enthalten.

Der **Stand** entspricht dem reglementarischen Altersguthaben per ausgewiesenem Datum.

Beim **Mindestbetrag nach FZG** handelt es sich um Ihre gesetzliche Mindestaustrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz.

Beim **BVG-Altersguthaben** handelt es sich um Ihr gesetzlich vorgeschriebenes Mindestaltersguthaben. Die Leistungen der PKS H liegen in der Regel deutlich über den gesetzlichen Minimalleistungen.

Ihre **Austrittsleistung** entspricht dem höchsten der drei aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen zu den Aufwertungsgutschriften finden Sie auf unserer Webseite (Downloads > Merkblätter > «Aufwertung von Sparguthaben»).

5 EINLAGEN ZUR ERHÖHUNG DES ALTERSGUTHABEN

Richtwert Altersguthaben: Dieser Wert informiert Sie über das Altersguthaben, das für die Finanzierung der vorgesehenen Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan der PKS H benötigt wird.

Maximal mögliche Einlagen (Einkauf): Die Höhe der maximal möglichen persönlichen Einlagen in die PKS H zur Verbesserung der Altersrenten ist reglementarisch geregelt. Die ausgewiesene Position informiert Sie lediglich, für welchen Betrag Sie sich noch einkaufen könnten. Wenn Sie einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt haben, ist ein persönlicher Einkauf erst möglich, wenn ein Vorbezug für Wohneigentum zurückbezahlt wurde.

6 EINLAGE AUF DAS ZUSATZSPARKONTO

Aktiv-Versicherte können ab dem massgeblichen Alter 41 ein Zusatzsparkonto zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente eröffnen, wenn sie vollständig auf den Richtwert eingekauft sind. Hier finden Sie den aktuellen Saldo sowie die Einlagen der letzten drei Jahre. Das Zusatzsparkonto ist nicht im Altersguthaben enthalten.

7 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Bei den aufgeführten Sparguthaben für die Pensionierungsalter 60 bis 65 handelt es sich um projizierte Werte. Für die Berechnung dieser Werte wird ein sog. Projektionszinssatz verwendet. Der Zinssatz wird angegeben und entspricht normalerweise der aktuellen regulären Verzinsung der Altersguthaben. Aufgrund des Zinseszineffekts hat eine Veränderung des Projektionszinses einen sehr wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Altersleistung.

Für die Berechnung der **jährlichen und monatlichen Altersrente** wird das Altersguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung mit einem **Umwandlungssatz** in eine Altersrente auf Lebzeiten umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom gewählten Pensionierungsalter sowie vom Jahrgang abhängig und wird auf Monate genau berechnet. Sie können die persönliche Altersrente auch im Berechnungstool Altersleistungen auf der Webseite **WWW.PKSH.CH** berechnen.

Die verbindlichen Altersleistungen können erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung berechnet werden.

Die Position **Altersguthaben** beziffert das Kapital, welches im entsprechenden Alter vorhanden ist.

Als Altersrentner haben Sie grundsätzlich für jedes eigene Kind, das höchstens 18 Jahre alt ist (wenn in Ausbildung, höchstens 25 Jahre), Anspruch auf eine Alterskinderrente. Diese entspricht 15% der laufenden Altersrente.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite (Downloads > Merkblätter > «Altersleistungen»).

8 LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

Die **Invalidenrente** beträgt bei Vollinvalidität 60% der versicherten Besoldung, wenn das Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres genau dem Richtwert des Vorsorgeplans Standard entspricht. Besteht eine Abweichung zwischen Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres und Richtwert, so ergibt sich ein entsprechender positiver oder negativer Korrekturwert. Bei teilweiser Invalidität wird die Rente entsprechend dem IV-Grad festgesetzt. Sie wird längstens bis zum Erreichen des 65. Altersjahres ausgerichtet. Danach erfolgt die Auszahlung einer Altersrente in gleicher Höhe.

Die **Invaliden-Kinderrente** beträgt bei Vollinvalidität der versicherten Person 15% der Invalidenrente.

9 LEISTUNGEN IM TODESFALL

Die **Ehegattenrente** beträgt zwei Drittel der laufenden Altersrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet bzw. endet bei einer Wiederverheiratung.

Die **Lebenspartnerrente** beträgt 50% der laufenden Altersrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente.

Die **Waisenrente** beträgt 15% der massgebenden Alters- resp. Invalidenrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Vollwaisen werden doppelte Waisenrenten ausgerichtet.

Eine einmalige Auszahlung eines **Todesfallkapitals** in der Höhe von höchstens drei Ehegattenjahresrenten (maximal jedoch das vorhandene Altersguthaben) erfolgt, falls kein Anspruch auf Rentenleistungen ausser Waisenrenten besteht.

Weiterführende Informationen (auch zu den Konditionen für hinterbliebene geschiedene Ehepartner oder Hinterbliebene aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) finden Sie auf unserer Webseite (Downloads > Merkblätter > «Todesfallkapital»).

10 WEITERE ANGABEN

Auszahlung aus Scheidung: Dieser Wert informiert Sie über den Betrag, den Sie infolge einer Scheidung / Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft an Ihren ehemaligen Ehegatten / Ehegattin überwiesen haben. Zudem sehen Sie auch allfällige von Ihnen getätigte Rückzahlungen.

Möglicher Vorbezug für Wohneigentum: Dieser Wert informiert Sie über den maximal zu beziehenden Betrag für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum (WEF). Sie können nur alle fünf Jahre einen Vorbezug beantragen, auch wenn ein positiver Wert angegeben wird. Zudem sehen Sie auch allfällige von Ihnen getätigte Rückzahlungen.

- Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite (Downloads > Merkblätter > «Vorbezug für Wohneigentum» bzw. «Verpfändung für Wohneigentum»).

HABEN SIE FRAGEN ZUM VERSICHERUNGS AUSWEIS?

Wir beraten Sie gerne.

Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch info@pksh.ch
T 052 632 72 23

